

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Oberkotzau vom 28.04.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt diese Satzung auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Markt Oberkotzau bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger des Marktes Oberkotzau eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat des Marktes Oberkotzau".
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an den Marktgemeinderat und die Gemeindeverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Der Seniorenbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Seniorenbeirat besteht aus 10, mindestens jedoch 7 gewählten Mitgliedern. Dem Seniorenbeirat gehören zusätzlich an:

- der amtierende Bürgermeister des Marktes Oberkotzau
- der/die Seniorenreferent des Marktes Oberkotzau

§ 3 Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat wird in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Den Termin setzt die Gemeindeverwaltung fest und macht ihn spätestens 2 Monate vor der Wahl ortsüblich bekannt.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird 1 Monat vor der Wahl abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, so ist der darauffolgende Arbeitstag maßgeblich.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in Oberkotzau, welche bis zum Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (4) Wählbar sind Einwohner des Marktes Oberkotzau mit Hauptwohnsitz in Oberkotzau, die nicht dem Marktgemeinderat des Marktes Oberkotzau angehören.
- (5) Der Markt Oberkotzau hat spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu geben, dass sich Kandidaten bis 1 Monat vor der Wahl aufstellen können. Hierzu reicht es aus, dass der Kandidat seinen Kandidaturwillen schriftlich unter Angabe seines Namens und seiner Adresse mit Unterschrift dem Markt Oberkotzau zur Kenntnis gibt. Der Kandidat kann ein Bild und einen kurzen Klappentext seiner Wahl (Vorstellung, Ziele o.ä.) für seine Vorstellung in einer geeigneten Form (z.B. Blättla/Homepage) beifügen.
- (6) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 14. Tag vor der Wahl die Briefabstimmungsunterlagen, bestehend aus Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Abstimmungsschein, Wahlbriefumschlag und Hinweiszettel. Die Wahlbriefe dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zum Wahltag 10:00 Uhr im Rathaus (Am Rathaus 2, Oberkotzau) abgegeben bzw. eingeworfen werden.

- (7) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Bewerber aufgestellt sind, jedoch maximal 10 Stimmen. Pro Bewerber kann maximal 1 Stimme vergeben werden.
- (8) Die Auszählung erfolgt am Wahltag ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (Am Rathaus 2, Oberkotzau). Der amtierende Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter eröffnet und leitet das Verfahren.
- (9) Die Auszählung wird von einem Wahlvorstand durchgeführt.
Der Wahlvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Bürgermeister oder der Bevollmächtigte eines der Mitglieder ist. Der Wahlvorstand wird im Voraus durch die Gemeindeverwaltung schriftlich einberufen.
Der Wahlvorstand zählt die Stimmen mittels Zähllisten aus. Im Fall von unklaren Stimmzetteln ist ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Behandlung herbeizuführen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Abschließend erfolgt die Protokollniederschrift mit Feststellung der Wahlergebnisse.
- (12) Wenn mehr als 10 Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, entsprechen die aktuell nicht in den Seniorenbeirat Gewählten in Reihenfolge der erreichten Stimmen den möglichen Nachrückern. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet im Fall des Nachrückens dann das Los.

§ 4 Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf vier Jahre gewählt.
- (2) Die Amtszeit des gesamten Seniorenbeirats beginnt mit dem Ende der Amtszeit des vorherigen Seniorenbeirats oder, wenn die Wahl nach Beendigung der Amtszeit durchgeführt worden ist, ab dem Tag nach der Wahl.
Die Amtszeit des Seniorenbeirats endet mit dem Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 oder im Falle der Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl nach § 2 mit Ablauf des 2., auf den Wegfall des 7. Mitglieds des Seniorenbeirates, folgenden Monats.
- (3) Die Amtszeit einzelner Mitglieder des Seniorenbeirats endet:
 - bei Rücktritt des/eines Mitgliedes
 - mit Wegzug des/eines Mitgliedes
 - durch Ableben des/eines Mitgliedes
 - durch Aufnahme in den Marktgemeinderat des/eines Mitgliedes.In diesem Fall ist, wenn möglich, gemäß § 3 Absatz 12 ein Nachrücker aufzunehmen.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, welche der Markt Oberkotzau einberuft, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer und
 - stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die Sitzungen des Seniorenbeirats ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung vorliegen. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.
- (4) Der Seniorenbeirat wird zu den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse eingeladen, soweit die Tagesordnungen die Belange älterer Menschen betreffen. Der Vorsitzende wird weiterhin, soweit erforderlich, zur Berichterstattung zu nichtöffentlichen Sitzungspunkten beigeladen. Außerdem berichtet er regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Kultur-, Jugend-, Familien- und Seniorenausschuss über die eigene Arbeit.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.
- (2) An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.
- (2) **Feststellung Beschlussfähigkeit**
Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) **Beschlussfassung:**
Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- (4) **Beschlussweiterleitung:**
Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem amtierenden Bürgermeister des Marktes Oberkotzau zugeleitet. Der Markt Oberkotzau ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
- (5) **Niederschrift:**
Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - I. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
 - II. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
 - III. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
 - IV. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
 - V. die gestellten Anträge
 - VI. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2019 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.04.2026

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister